

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Dienst- und Gehaltsordnung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Ziel	5
§ 2	Zweck und Geltungsbereich	5
§ 3	Stellenplan	5
§ 4	Dienstverhältnis.....	5
§ 5	Subsidiäres Recht	6
§ 6	Gemeindepersonal	6
§ 7	Unterstellung	6
2.	Begründung des Dienstverhältnisses	7
§ 8	Ausschreibung.....	7
§ 9	Wählbarkeit	7
§ 10	Wahl- und Anstellungserfordernisse	7
§ 11	Ausschlussverhältnisse	7
§ 12	Wahl- und Anstellungsbehörde.....	7
§ 13	Wiederwahl	8
3.	Inhalt des Dienstverhältnisses.....	8
3.1.	Pflichten.....	8
§ 14	Aufgaben.....	8
§ 15	Amtsgelöbnis.....	8
§ 16	Verantwortlichkeit	8
§ 17	Arbeitszeit	8
§ 18	Pikettendienst.....	8
§ 19	Überstunden/Überzeit.....	9
§ 20	Kautions	9
§ 21	Amtsgeheimnis.....	9
§ 22	Aussage vor Gericht.....	9
§ 23	Verbot der Annahme von Geschenken.....	9
§ 24	Abtretungspflicht.....	9
§ 25	Unvereinbarkeit	9
§ 26	Nebenbeschäftigung	10
§ 27	Öffentliche Ämter.....	10
3.2.	Rechte	10
§ 28	Mitsprache und Mitwirkung.....	10
§ 29	Rechtsschutz.....	10

§ 30	Aus- und Weiterbildung	10
§ 31	Mitarbeiterbeurteilung.....	10
4.	Besoldungen und Entschädigungen.....	11
§ 32	Grundsätze.....	11
4.1.	Beamte, Behördenmitglieder und Funktionäre	11
§ 33	Entschädigungen.....	11
§ 34	Auszahlung	11
§ 35	Taggeld	11
§ 36	Zusätzliche Entschädigung.....	12
§ 37	Sitzungsgeld.....	12
§ 38	Krankheit und Unfall	12
§ 39	Abgangsgeschenk.....	12
4.2.	Angestellte	12
§ 40	Anfangslohn	12
§ 41	Beförderung	13
§ 42	Erfahrungszuschlag.....	13
§ 43	13. Monatslohn.....	13
§ 44	Sozialzulagen	13
§ 45	Teuerungszulagen.....	13
§ 46	Funktionszulage	13
§ 47	Pikett- und Überzeitentschädigung	14
§ 48	Besoldungsnachgenuss	14
4.3.	Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst.....	14
§ 49	Grundsatz.....	14
§ 50	Leistungsübergang.....	14
§ 51	Krankheit und Unfall	15
§ 52	Gleichstellung beim militärischen Frauendienst	15
4.4.	Treueprämie	15
§ 53	Bezahlter Urlaub.....	15
§ 54	Austritt wegen Invalidität oder Alter	15
§ 55	Geschenk.....	15
4.5.	Ferien und Urlaub	16
§ 56	Ferien.....	16
§ 57	Bezahlter Urlaub.....	16
§ 58	Unbezahlter Urlaub	16
§ 59	Mutterschaftsurlaub.....	17
4.6.	Versicherungen, Berufliche Vorsorge.....	17

§ 60	AHV/IV/ALV.....	17
§ 61	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.....	17
§ 62	Krankheit und Unfall.....	17
4.7.	Sozialleistungen.....	17
§ 63	AHV-Ersatzrente	17
§ 64	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft.....	18
4.8.	Absenzen.....	18
§ 65	Vorgehen bei Krankheit und Unfall	18
§ 66	Absenzenkontrolle.....	18
5.	Freistellung	19
§ 67	Grundsatz.....	19
6.	Auflösung des Dienstverhältnisses	19
§ 68	Grundsatz.....	19
§ 69	Arbeitszeugnis.....	19
§ 70	Demission oder Kündigung durch Angestellte	19
§ 71	Kündigung durch Arbeitgeber	20
§ 72	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle.....	20
§ 73	Disziplinarische Entlassung	20
§ 74	Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	20
§ 75	Erreichen der Altersgrenze	20
7.	Organisatorische Bestimmungen und Rechtsmittel	20
§ 76	Vollzug	20
§ 77	Rechtsmittel	20
8.	Schlussbestimmungen.....	21
§ 78	Aufhebung bisherigen Rechts.....	21
§ 79	Inkrafttreten	21

Anhänge

- Anhang 1: 1. Gehaltsstufen
2. Besoldungseinreihungen Gemeindeangestellte
- Anhang 2: Besoldungen Musikschullehrkräfte
- Anhang 3: Entschädigungen (§ 33 DGO)
- Anhang 4: Spesenersatz

Dienst- und Gehaltsordnung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf §§ 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) folgendes Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass

- a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen vorhanden sind, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;
- c) die Persönlichkeit und die Gesundheit der Angestellten geachtet und geschützt und auf deren physische, psychische und sexuelle Integrität gebührend Rücksicht genommen wird;
- d) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.

² Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.

³ Die Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung gelten in gleicher Weise für Mann und Frau. Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise für die Gleichstellung.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.

² Auf das dem kantonalen Personalrecht bzw. dem Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn unterstellte Personal ist die DGO nicht anwendbar.

³ Für Behördenmitglieder, Beamte und Funktionäre gelten die Bestimmungen sinngemäss, soweit diese DGO keine andere Regelung vorsieht.

⁴ Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.

§ 3 Stellenplan

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.

§ 4 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur.

² Beamte und Funktionäre werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

³ Aushilfsweise und befristete Arbeits- sowie Lehrverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 5 Subsidiäres Recht

Enthält diese DGO keine Regelung, sind die anerkannten Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts des Kantons und, wo auch solche fehlen, sinngemäss die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) anwendbar.

§ 6 Gemeindepersonal

¹ Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle kommunalen Beamten, Funktionäre und Angestellten.

² Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindevizepräsident
- c) Friedensrichter

³ Funktionäre sind:

- a) - Feuerwehrkommandant
 - Chef Ausbildung, gleichzeitig Vizekommandant
 - Chef Administration und Personal
 - Mannschaftsvertreter
- b) Inventurbeamter
- c) Kontrolleur des Anzeigers Bucheggberg-Wasseramt
- d) Erhebungsverantwortlicher Landwirtschaft sowie Stellvertreter
- e) allenfalls weitere Funktionäre für Aufgaben, die sich aufgrund kantonaler Bestimmungen, Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates ergeben

⁴ Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde beschäftigte Personen. Davon werden insbesondere privatrechtlich angestellt:

- a) Personen mit Teilzeitpensen unter 30 %
- b) Musiklehrkräfte mit einem Pensum von 6 oder weniger Lektionen pro Woche
- c) Lernende
- d) Reinigungspersonal
- e) Aushilfspersonal

§ 7 Unterstellung

¹ Der Gemeindepräsident ist dem Gemeindepersonal mittelbar vorgesetzt.

² Die Bereichsleiter unterstehen dem Verwaltungsleiter.

³ Das übrige Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsbereiche direkt den jeweiligen Vorgesetzten.

⁴ Dem Bereichsleiter Bildung sind die Lehrpersonen der Volks- und der Musikschule fachlich, administrativ und disziplinarisch unterstellt.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Ausschreibung

¹ Jede neu geschaffene oder frei werdende Stelle ist auszuschreiben, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. Ausnahmen von dieser Regel können beim Reinigungs- und Aushilfspersonal gemacht werden.

² Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

³ Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.

⁴ Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.

§ 9 Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen,
- b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist, und
- c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.

§ 10 Wahl- und Anstellungserfordernisse

Der Gemeinderat kann im Rahmen von Pflichtenheften Wahl- und Anstellungserfordernisse festsetzen.

§ 11 Ausschlussverhältnisse

¹ Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie durch eingetragene Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.

² Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.

§ 12 Wahl- und Anstellungsbehörde

¹ Niemand hat einen Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden; die Wahl- und Anstellungsbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.

² Der Urnenwahl unterliegt das Gemeindepräsidium.

³ Der Gemeinderat wählt auf Amtsdauer den Gemeindevizepräsidenten, den Friedensrichter und die Funktionäre.

⁴ Der Gemeinderat stellt die befristeten und unbefristeten Angestellten an. Es sind dies

- a) der Verwaltungsleiter,
- b) bis zu vier Bereichsleiter,
- c) das übrige Verwaltungspersonal,
- d) das Personal der technischen Dienste.

⁵ Der Gemeindepräsident bereitet diese Wahlen vor und stellt dem Gemeinderat Antrag; Einer-Wahlvorschläge sind zulässig.

⁶ Der Bereichsleiter Bildung stellt die Lehrpersonen der Volksschule und der Musikschule an.

§ 13 Wiederwahl

Beamte unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1. Pflichten

§ 14 Aufgaben

¹ Das Gemeindepersonal nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Verfassung, Gesetz, Gemeindereglemente und Pflichtenheft zukommt.

² Die Angestellten sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich in ihrem Fachgebiet weiterzubilden.

³ Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb der Gemeinde zu erfüllen.

§ 15 Amtsgelöbnis

Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 16 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals für den in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 17 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt für vollzeitlich beschäftigte Angestellte 42 Stunden (exklusive Vorarbeitszeiten).

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien betreffend Arbeitszeitmodell.

§ 18 Pikettdienst

¹ Die Angestellten müssen sich auf dienstliche Anordnung hin ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit für einen allfälligen Einsatz bereithalten.

² Die Erreichbarkeit ist durch die Angestellten zu gewährleisten.

³ Bei Einsätzen aus Pikettdienst gilt die effektive Einsatzzeit als Arbeitszeit.

§ 19 Überstunden/Überzeit

Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend mit Überstunden verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.

§ 20 Kautio

Die Gemeinde schliesst eine Vertrauensschadenversicherung ab.

§ 21 Amtsgeheimnis

¹ Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind oder die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

² Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

³ Das Amtsgeheimnis gilt auch für Mitglieder nebenamtlicher Gremien und von Kommissionen.

§ 22 Aussage vor Gericht

¹ Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm aufgrund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung äussern. Keine Ermächtigung ist einzuholen, wenn es im Rahmen der Amtstätigkeit zur Aussage verpflichtet ist.

² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

³ Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.

⁴ Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 23 Verbot der Annahme von Geschenken

¹ Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen.

² Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.

§ 24 Abtretungspflicht

Die Abtretungspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz (§ 117 GG).

§ 25 Unvereinbarkeit

¹ Die Stellung des vollzeitlich angestellten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 26 Nebenbeschäftigung

¹ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen für vollzeitlich Angestellte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Angestellte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 27 Öffentliche Ämter

¹ Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

3.2. Rechte

§ 28 Mitsprache und Mitwirkung

Dem Gemeindepersonal ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und dazu Vorschläge zu machen.

§ 29 Rechtsschutz

Die Gemeinde gewährt ihren Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.

§ 30 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Arbeitgeber sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.

² Das Gemeindepersonal ist berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen.

³ Der Gemeinderat regelt die anzurechnende Dienstzeit, die Kostenbeteiligung und eine allfällige Ausbildungsvereinbarung.

§ 31 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Vorgesetzten führen jährlich mindestens ein Mal mit jeder angestellten Person ein Mitarbeitergespräch durch.

² Die Beurteilungsgespräche sind schriftlich festzuhalten und von beiden Gesprächsteilnehmern zu unterschreiben.

4. Besoldungen und Entschädigungen

§ 32 Grundsätze

¹ Die Besoldung der Behördenmitglieder sowie der Funktionäre setzt sich aus einer Funktionsentschädigung sowie allfälligen Sitzungsgeldern, Spesenentschädigungen und einer allfälligen Teuerungszulage zusammen.

² Die Besoldung des Gemeindepersonals setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) Erfahrungszuschlag
- c) 13. Monatslohn
- d) Sozialzulagen
- e) Teuerungszulagen
- f) allfällige weitere Zulagen

³ Die Besoldung der Lehrpersonen der Volksschule richtet sich nach dem entsprechenden Gesamtarbeitsvertrag.

⁴ Die Besoldung der Musiklehrpersonen richtet sich nach der „Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht“ (RRB vom 23. Mai 1995) und den „Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn“ vom 23. Mai 1995.

4.1. Beamte, Behördenmitglieder und Funktionäre

§ 33 Entschädigungen

Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder) richten sich nach Anhang 3.

§ 34 Auszahlung

¹ Die festen Jahresentschädigungen gemäss Anhang 3 werden in der Regel auf Ende Jahr ohne besondere Rechnungsstellung ausbezahlt.

² Nach Aufwand entschädigte Funktionäre haben auf Ende Jahr detailliert Rechnung zu stellen. Die Rechnung und allfällige Arbeitsrapporte sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

³ Funktionären, die nicht während des ganzen Jahres im Amte stehen, werden die Entschädigungen pro rata ausgerichtet.

§ 35 Taggeld

¹ Behördenmitglieder und Funktionäre haben Anspruch auf eine Tages- oder Halbtagesentschädigung für ganz- oder halbtägige Delegationen, Versammlungen, Kurse oder Ähnliches gemäss Anhang 3.

² Funktionäre, die gemäss Anhang 3 mit einem Pauschalbetrag honoriert werden, können für die mit der gewöhnlichen Amtsführung zusammenhängenden Bemühungen keine zusätzliche Entschädigung beanspruchen.

³ Vorbehalten bleiben Taggeldentschädigungen für den Besuch von Kursen und Tagungen, für die Teilnahme an Rapporten und dergleichen sowie Entschädigungen gemäss § 36 DGO.

⁴ Der Gemeinderat kann ferner Funktionären gemäss Absatz 2 hievor eine zusätzliche Entschädigung zusprechen, wenn seit Festlegung der Pauschalentschädigung eine wesentliche dauernde Mehrbelastung im Rahmen der gewöhnlichen Amtsführung eingetreten ist. Diesfalls ist eine Teilrevision der DGO einzuleiten.

§ 36 Zusätzliche Entschädigung

¹ Zusätzliche Entschädigungen, berechnet nach dem ausgewiesenen Stundenaufwand und dem Sitzungsgeldansatz, werden für Arbeiten ausgerichtet, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Amtsführung gemäss Pflichtenhefte erfolgen und

- a) entweder auf einem ausdrücklich erteilten Auftrag des Gemeinderates beruhen,
- b) auf vorgängigen Antrag hin vom Gemeinderat als entschädigungsberechtigt taxiert werden oder
- c) zufolge zeitlicher Dringlichkeit ein Antrag auf Entschädigung beim Gemeinderat nicht gestellt werden konnte.

² Im Falle ausserordentlicher Dringlichkeit von zeitaufwändigen Arbeiten, die zum Pflichtenheft des Funktionärs gehören und während der ordentlichen Tageserwerbstätigkeit zu erledigen sind, kann der Selbständigerwerbende die Aufwandentschädigung nach Massgabe seines ordentlichen Stundenansatzes, der Unselbständige seinen Nettolohn-Ausfall (ansonsten den ordentlichen Sitzungsgeldansatz gemäss DGO), bzw. dessen Arbeitgeber den Bruttolohnersatz geltend machen.

§ 37 Sitzungsgeld

¹ Behördenmitglieder und Funktionäre haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang 3.

² Die Entschädigungen für Kommissionen ohne Pauschalentschädigung setzt der Gemeinderat im Einzelfall fest.

§ 38 Krankheit und Unfall

¹ Bei Krankheit oder Unfall haben Behördenmitglieder und Funktionäre, denen eine Pauschalentschädigung zusteht, in den ersten drei Monaten Anspruch auf volle Entschädigung.

² Die Stellvertreter erhalten für die Amtsübernahme die gleiche Entschädigung.

§ 39 Abgangsgeschenk

¹ Behördenmitglieder und Funktionäre werden bei Aufgabe ihrer Tätigkeit an einem besonderen Anlass mit einem Geschenk verabschiedet.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

4.2. Angestellte

§ 40 Anfangslohn

Der Anfangslohn entspricht dem Grundlohn und einem allfälligen Erfahrungszuschlag in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung des Anfangslohnes werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

§ 41 Beförderung

¹ Als Beförderung gilt die Anstellung in eine höher bewertete Funktion.

² Die Beförderung nimmt die Anstellungsbehörde vor und tritt in der Regel auf den folgenden 1. Januar in Kraft.

³ Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.

§ 42 Erfahrungszuschlag

¹ Der maximale Erfahrungszuschlag wird in sechzehn Jahresstufen des im Einzelfall massgebenden Grundlohnes aufgeteilt. Erhöhungen des Erfahrungszuschlages sind jeweils ab 1. Januar wirksam.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistungen einer angestellten Person mindestens als genügend bewertet werden.

³ Angestellte, die ihre Stelle nach dem 30. Juni antreten oder die während insgesamt mehr als sechs Monaten pro Kalenderjahr keine Arbeit leisten, wird auf den nächstfolgenden Januar der Erfahrungszuschlag in der Regel nicht erhöht.

§ 43 13. Monatslohn

¹ Die Angestellten haben jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

² Er beträgt einen Dreizehntel des festgelegten Jahreslohnes.

³ Der 13. Monatslohn wird zusammen mit dem Dezember-Lohn ausgerichtet.

⁴ Bei Ein- oder Austritt im Verlaufe des Kalenderjahres wird er anteilmässig ausgerichtet.

§ 44 Sozialzulagen

Sozialzulagen (Familien- und andere Zulagen) werden nach eidgenössischem und kantonalem Recht ausgerichtet.

§ 45 Teuerungszulagen

Mit dem Voranschlag legt der Gemeinderat jährlich die Teuerungszulage fest. Sie entspricht in der Regel der Lohnanpassung für das Staatspersonal.

§ 46 Funktionszulage

¹ Angestellte, die vorübergehend, aber während mehr als zwei Monaten ununterbrochen Aufgaben einer höheren Funktion ausüben müssen, haben in der Regel Anspruch auf eine Funktionszulage. Sie bemisst sich nach dem Umfang und den Anforderungen der übernommenen Aufgaben.

² Der Gemeinderat setzt die Funktionszulage fest.

§ 47 Pikett- und Überzeitenschädigung

¹ Regelmässiger Pikettdienst wird vom Gemeinderat mit Freizeit oder einer besonderen Entschädigung abgegolten.

² Es wird nur eine Überzeitenschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.

³ Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Pflichtenkreis gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von

- a) 25 % bei Nachtarbeit nach 19.30 und vor 06.30 Uhr;
- b) 50 % bei Samstags- und Sonntagsarbeit;

⁴ Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren.

⁵ Ist die Kompensation nicht möglich, so beschliesst der Gemeinderat über eine allfällige Abgeltung oder Fristerstreckung.

§ 48 Besoldungsnachgenuss

¹ Beim Tod einer angestellten Person ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.

² In Härtefällen kann ein Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährt werden.

4.3. Lohnzahlung bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

§ 49 Grundsatz

¹ Bei Arbeitsverhinderung wegen obligatorischen schweizerischen Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes bestehen folgende Ansprüche:

- a) während der Rekrutenschule oder des Zivildienstes, soweit dieser der Rekrutenschule gleichgestellt ist (Art. 9 Abs. 3 EOG), 80% des Lohnes. Besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Kinderzulage gemäss Art. 6 EOG, beträgt der Lohnanspruch 100%;
- b) während Beförderungsdiensten (Art. 10 EOG), 80% des Lohnes. Besteht in dieser Zeit ein Anspruch auf Kinderzulage gemäss Art. 6 EOG, beträgt der Lohnanspruch 100%;
- c) während der übrigen obligatorischen Dienste (insbesondere Rekrutierung und WK) 100% des Lohnes;
- d) bei freiwilligem und disziplinarisch zu leistendem Dienst wird ein Lohn ausgerichtet, sofern eine EO-Entschädigung ausgerichtet wird.

² Soweit die EO-Entschädigung den Anspruch nach Absatz 1 (einschliesslich 13. Monatslohn) übersteigt, fällt sie der angestellten Person zu.

§ 50 Leistungsübergang

Die Leistungen aus der Erwerbsersatzordnung fallen dem Arbeitgeber zu. Der Lohn wird nur ausgerichtet, wenn die EO-Meldekarte vorgelegt wird.

§ 51 Krankheit und Unfall

Im Militärdienst erkrankte oder verunfallte Angestellte haben Anspruch auf die Leistungen nach § 62 DGO.

§ 52 Gleichstellung beim militärischen Frauendienst

Für Dienste beim militärischen Frauendienst (inkl. Rotkreuzdienst) gelten die Bestimmungen von § 49 bis § 51 DGO sinngemäss.

4.4. Treueprämie

§ 53 Bezahlter Urlaub

¹ Angestellte haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:

- a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage
- b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage
- c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren : 20 Arbeitstage

² Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

³ Der Urlaub kann ganz oder teilweise auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

⁴ Er muss bis zur Entstehung des nächsten Urlaubsanspruchs bezogen werden.

⁵ Die Angestellten können den bezahlten Urlaub ganz oder teilweise in Geld umwandeln lassen.

§ 54 Austritt wegen Invalidität oder Alter

Scheiden Angestellte wegen Invalidität oder Alter aus, so haben sie Anspruch auf bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:

- a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 3 Arbeitstage pro weiteres Dienstjahr
- b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 4 Arbeitstage pro weiteres Dienstjahr
- c) sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 4 Arbeitstage pro weiteres Dienstjahr

§ 55 Geschenk

¹ Angestellte mit einem Vollpensum haben Anspruch auf eine Wappenscheibe oder ein gleichwertiges Geschenk von bleibendem Wert:

- a) nach Vollendung des 25. Dienstjahres
- b) beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis wegen Invalidität oder Alter nach mindestens 21 Dienstjahren.

² Für Angestellte mit einem Teilpensum wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.

³ Zur Berechnung des Geschenkwertes ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.

4.5. Ferien und Urlaub

§ 56 Ferien

¹ Das Gemeindepersonal, das nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld bezieht, hat folgenden Anspruch auf Ferien:

- a) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: 25 Tage
- b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden: 23 Tage
- c) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage
- d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage

² Der Zeitpunkt der Ferien ist im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, wobei auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist.

³ Der Schulhauswart hat seine Ferien während den Schulferien zu beziehen.

§ 57 Bezahlter Urlaub

¹ Während der ordentlichen Arbeitszeit wird den Angestellten in folgenden Fällen bezahlter Urlaub gewährt:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) eigene Hochzeit | 5 Tage |
| b) Hochzeit eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie und eines Geschwisters | 1 Tag |
| c) der Vater bei Geburt eines eigenen Kindes | 10 Tage |
| d) Todesfall im engsten Familienkreis (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern) | 3 Tage |
| e) Todesfall im weiteren Familienkreis (Geschwister, Grosseltern, Schwiegereltern und Personen, die im gleichen Haushalt gelebt haben) | 2 Tage |
| f) Teilnahme an Beerdigungen nahestehender Personen (nahestehende Verwandte und Bekannte) | 1 Tag |
| g) Teilnahme an der Trauerfeier weiterer nahestehender Personen | benötigte Zeit
max. 1 Tag |
| h) Wohnungswechsel | 1 - 2 Tage |
| i) Teilnahme an Leiterkursen von Jugend + Sport, je Kalenderjahr | max. 5 Tage |
| j) Teilnahme an Sportfachkursen mit Jugendlichen als Leiter oder Klassenlehrer, je Kalenderjahr | max. 5 Tage |

² Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann der Gemeindeverwalter weitere bezahlte Urlaubstage bewilligen.

³ Allfällige Erwerbsausfallentschädigungen aus Absatz 1 Buchstaben i) und j) fallen an den Arbeitgeber, soweit bezahlter Urlaub für den ganzen Kurs in Anspruch genommen wird.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere bezahlte Urlaubstage bewilligen.

§ 58 Unbezahlter Urlaub

¹ Unbezahlte Urlaube sind antrags- und bewilligungspflichtig. Sie sind zu bewilligen, wenn es die betrieblichen Interessen gestatten.

² Der Antrag auf unbezahlten Urlaub ist schriftlich mit einer kurzen Begründung so früh als möglich vor dem beabsichtigten Antritt beim Vorgesetzten einzureichen.

§ 59 Mutterschaftsurlaub

¹ Eine Angestellte hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. (Vorgeschrieben sind 14 Wochen, beginnend mit dem Tag der Niederkunft, sofern die Frau während 9 Monaten unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war und in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.)

² Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.

4.6. Versicherungen, Berufliche Vorsorge

§ 60 AHV/IV/ALV

Die Angestellten sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

§ 61 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Gemeinde versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

² Die Prämien werden zu 60 % vom Arbeitgeber und zu 40 % von der angestellten Person getragen.

§ 62 Krankheit und Unfall

¹ Die Krankenversicherung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

² Die Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.

³ Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.

⁴ Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von den Angestellten und dem Arbeitgeber zu tragen.

4.7. Sozialleistungen

§ 63 AHV-Ersatzrente

¹ Angestellte, die mit 63 Jahren und 6 Monaten pensioniert werden, haben Anspruch auf eine von der Gemeinde finanzierte AHV-Ersatzrente im Umfang der maximalen einfachen AHV-Rente bis zum ordentlichen Pensionsalter.

² Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad in den letzten zehn Jahren vor Entstehung des Anspruchs weniger als 100 %, wird die ganze AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.

³ Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt, soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente führt.

§ 64 Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft

¹ Bei Krankheit oder Unfall hat das definitiv gewählte oder angestellte Personal in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.

² Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht der Anspruch während der ersten sechs Monate auf die volle Besoldung.

³ Die Lohnfortzahlungspflicht nach Absatz 1 und Absatz 2 erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses.

⁴ Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch gekürzt werden.

⁵ Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.

⁶ Im Umfang der Lohnfortzahlung nach Absatz 1 gehen die Ansprüche der Angestellten gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer von der Gemeinde mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Arbeitgeber über.

⁷ Zahlen Versicherungen bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Taggelder, so vermindert sich der volle Lohn um jene Beiträge, welche die angestellte Person auf diesen Taggeldern nicht an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV/UV) zu leisten haben.

⁸ Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Absatz 1 und Absatz 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

4.8. Absenzen

§ 65 Vorgehen bei Krankheit und Unfall

¹ Bei Arbeitsverhinderung ist die vorgesetzte Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

² Spätestens 5 Arbeitstage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist die Verhinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu bescheinigen. Die Anstellungsbehörde kann jedoch die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses bereits vorher verlangen.

³ Die Anstellungsbehörde kann zur genauen Abklärung von Ursache und Tragweite der Arbeitsverhinderung eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin anordnen.

⁴ Bei längerer Krankheit muss monatlich ein Zeugnis beigebracht werden, wenn in einem Zeugnis nicht ein präziser Endtermin genannt wird.

§ 66 Absenzenkontrolle

Der Gemeindeverwalter stellt sicher, dass über alle Absenzen des Gemeindepersonals wie Ferien, Militärdienst, Krankheit und Urlaub eine Kontrolle geführt wird.

5. Freistellung

§ 67 Grundsatz

¹ Die Anstellungsbehörde kann eine angestellte Person jederzeit freistellen, wenn gewichtige öffentliche oder betriebliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

² Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Weiterausrichtung, die Kürzung oder den Entzug des Lohnes.

³ Bei Freistellung aus betrieblichen Interessen ist der angestellten Person in jedem Fall der volle Lohn auszurichten.

⁴ Über eine Nachzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung oder die Beendigung des Anstellungsverhältnisses entschieden.

6. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 68 Grundsatz

Das Dienstverhältnis endet bei:

- a) Ablauf der Amtsperiode,
- b) Demission oder Nichtwiederwahl,
- c) Kündigung,
- d) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- e) Aufhebung der Stelle,
- f) Erreichen der Altersgrenze,
- g) Tod,
- h) Vorliegen von disziplinarischen oder anderen wichtigen Gründe,
- i) Wegfall der Wählbarkeits- oder Anstellungsvoraussetzungen oder
- j) Erlöschen des Anspruchs auf Lohnfortzahlung infolge Krankheit oder Unfall.

§ 69 Arbeitszeugnis

¹ Angestellte erhalten ein vom direkten Vorgesetzten unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird oder auf Verlangen der angestellten Person.

² Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.

³ Auf Wunsch der angestellten Person kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken (Arbeitsbestätigung).

§ 70 Demission oder Kündigung durch Angestellte

¹ Gewählte Beamte können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist demissionieren.

² Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf Ende des Monats kündigen.

³ Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Monats kündigen.

§ 71 Kündigung durch Arbeitgeber

¹ Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 70.

² Die Kündigung ist zu begründen.

³ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

§ 72 Auflösung wegen Aufhebung der Stelle

¹ Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.

² Die Aufhebung ist Beamten zum Voraus spätestens sechs Monate, Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats mitzuteilen.

³ Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.

§ 73 Disziplinarische Entlassung

¹ Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

² Disziplinarbehörde ist der Gemeinderat.

§ 74 Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt

Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

§ 75 Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Anstellungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem die angestellte Person das Alter von 63 Jahren und 6 Monaten vollendet.

² Der Gemeinderat kann das Anstellungsverhältnis der angestellten Person mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 1 Jahr und 6 Monate verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird.

7. Organisatorische Bestimmungen und Rechtsmittel

§ 76 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht die DGO, erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Pflichtenhefte, Funktionendiagramme und Weisungen und sorgt für deren Aktualisierungen.

§ 77 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates über die administrative und disziplinarische Entlassung sowie über Disziplinarmaßnahmen und die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

§ 78 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 11. Dezember 2006 mit all ihren Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 79 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Departement in Kraft.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

 Von der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 mit Beschluss Nr. GVB14004 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

Stephan Richard

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 15. Juli 2014 genehmigt.

Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2014 vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. GRB 14048 vom 23. Juni 2014.

 Anpassung von Anhang 1, Besoldungseinreihung Verwaltungsangestellte von der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2016 mit Beschluss Nr. GVB16004 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber

Stephan Richard

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 27. September 2016 genehmigt.

 Anpassung von §7 und §12 und Anhang 1, Besoldungseinreihung Gemeindepersonal von der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 mit Beschluss Nr. GVB16010 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Markus Sieber

Der Gemeindeschreiber a.i.

Michael O. Kaufmann

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 14. März 2017 genehmigt.

Diese Änderungen, einschliesslich Anhang, treten mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Anpassung von Anhang 3, Entschädigungen (§ 33 DGO), Ziff. 2.2 Bau- und Werkkommission, von der Gemeindeversammlung am 27. November 2017 mit Beschluss Nr. GVB17007 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Felix Marti

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 1. Februar 2018 genehmigt.

Anpassung von § 6 Abs. 3 lit. a), Anpassungen/Ergänzungen von Anhang 3, Ziff. 1.05, Ziff. 3.2 und Ziff. 4.1, sowie die Ergänzung im Anhang 4 (Ausbildungs- und Reiseentschädigung), von der Gemeindeversammlung am 29. November 2021 mit Beschluss Nr. GVB 21009 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Felix Marti

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 3. Februar 2022 genehmigt.

Anpassung der Entschädigungen (§ 33 DGO) im Anhang 3 sowie des Spesenersatzes im Anhang 4 per 01. Januar 2024 an den Landesindex, vom Gemeinderat am 15. Januar 2024 mit Beschluss Nr. 24005 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Jsabelle Scheidegger-Blunschy

Felix Marti

Anhang 1

1. Gehaltsstufen

Lohntabelle 2017

Jahreslöhne: Bruttolöhne inkl. 13. Monatslohn

6.09.2016/rj

lob17_werwaltung.xls

Personalamt Kanton Solothurn

Lohntabelle 2017

Jahreslöhne, Bruttolöhne inkl. 13. Monatslohn, inkl. Teuerungszulagen von 117.7320 Punkte (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte)

ohne Leistungsanteil

LK	Anlaufstufen			Erfahrungsstufen													LK																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
	GL 97	Anstieg 3,5%			E0	E1	E2	E3	E4	E5	E6	E7	E8	E9	E10	Anstieg 2,5%			Anstieg 1,25%			E19	E20																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																		
		A1	A2	A3												E11		E12	E13	E14	E15			E16	E17	E18																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
1	29830	34051	36383	36714	39046	40709	42041	43373	44704	46036	47367	48699	50031	51362	52693	54024	55355	56686	58017	59348	60679	62010	63341	64672	66003	67334	68665	70000	71331	72662	73993	75324	76655	77986	79317	80648	81979	83310	84641	85972	87303	88634	89965	91296	92627	93958	95289	96620	97951	99282	100613	101944	103275	104606	105937	107268	108600	109931	111262	112593	113924	115255	116586	117917	119248	120579	121910	123241	124572	125903	127234	128565	129896	131227	132558	133889	135220	136551	137882	139213	140544	141875	143206	144537	145868	147199	148530	149861	151192	152523	153854	155185	156516	157847	159178	160509	161840	163171	164502	165833	167164	168495	169826	171157	172488	173819	175150	176481	177812	179143	180474	181805	183136	184467	185798	187129	188460	189791	191122	192453	193784	195115	196446	197777	199108	200439	201770	203101	204432	205763	207094	208425	209756	211087	212418	213749	215080	216411	217742	219073	220404	221735	223066	224397	225728	227059	228390	229721	231052	232383	233714	235045	236376	237707	239038	240369	241700	243031	244362	245693	247024	248355	249686	251017	252348	253679	255010	256341	257672	259003	260334	261665	262996	264327	265658	266989	268320	269651	270982	272313	273644	274975	276306	277637	278968	280299	281630	282961	284292	285623	286954	288285	289616	290947	292278	293609	294940	296271	297602	298933	300264	301595	302926	304257	305588	306919	308250	309581	310912	312243	313574	314905	316236	317567	318898	320229	321560	322891	324222	325553	326884	328215	329546	330877	332208	333539	334870	336201	337532	338863	340194	341525	342856	344187	345518	346849	348180	349511	350842	352173	353504	354835	356166	357497	358828	360159	361490	362821	364152	365483	366814	368145	369476	370807	372138	373469	374800	376131	377462	378793	380124	381455	382786	384117	385448	386779	388110	389441	390772	392103	393434	394765	396096	397427	398758	400089	401420	402751	404082	405413	406744	408075	409406	410737	412068	413399	414730	416061	417392	418723	420054	421385	422716	424047	425378	426709	428040	429371	430702	432033	433364	434695	436026	437357	438688	440019	441350	442681	444012	445343	446674	448005	449336	450667	451998	453329	454660	455991	457322	458653	459984	461315	462646	463977	465308	466639	467970	469301	470632	471963	473294	474625	475956	477287	478618	479949	481280	482611	483942	485273	486604	487935	489266	490597	491928	493259	494590	495921	497252	498583	499914	501245	502576	503907	505238	506569	507900	509231	510562	511893	513224	514555	515886	517217	518548	519879	521210	522541	523872	525203	526534	527865	529196	530527	531858	533189	534520	535851	537182	538513	539844	541175	542506	543837	545168	546499	547830	549161	550492	551823	553154	554485	555816	557147	558478	559809	561140	562471	563802	565133	566464	567795	569126	570457	571788	573119	574450	575781	577112	578443	579774	581105	582436	583767	585098	586429	587760	589091	590422	591753	593084	594415	595746	597077	598408	599739	601070	602401	603732	605063	606394	607725	609056	610387	611718	613049	614380	615711	617042	618373	619704	621035	622366	623697	625028	626359	627690	629021	630352	631683	633014	634345	635676	637007	638338	639669	640999	642330	643661	644992	646323	647654	648985	650316	651647	652978	654309	655640	656971	658302	659633	660964	662295	663626	664957	666288	667619	668950	670281	671612	672943	674274	675605	676936	678267	679598	680929	682260	683591	684922	686253	687584	688915	690246	691577	692908	694239	695570	696901	698232	699563	700894	702225	703556	704887	706218	707549	708880	710211	711542	712873	714204	715535	716866	718197	719528	720859	722190	723521	724852	726183	727514	728845	730176	731507	732838	734169	735500	736831	738162	739493	740824	742155	743486	744817	746148	747479	748810	750141	751472	752803	754134	755465	756796	758127	759458	760789	762120	763451	764782	766113	767444	768775	770106	771437	772768	774099	775430	776761	778092	779423	780754	782085	783416	784747	786078	787409	788740	790071	791402	792733	794064	795395	796726	798057	799388	800719	802050	803381	804712	806043	807374	808705	810036	811367	812698	814029	815360	816691	818022	819353	820684	822015	823346	824677	826008	827339	828670	830001	831332	832663	833994	835325	836656	837987	839318	840649	841980	843311	844642	845973	847304	848635	849966	851297	852628	853959	855290	856621	857952	859283	860614	861945	863276	864607	865938	867269	868600	869931	871262	872593	873924	875255	876586	877917	879248	880579	881910	883241	884572	885903	887234	888565	889896	891227	892558	893889	895220	896551	897882	899213	900544	901875	903206	904537	905868	907199	908530	909861	911192	912523	913854	915185	916516	917847	919178	920509	921840	923171	924502	925833	927164	928495	929826	931157	932488	933819	935150	936481	937812	939143	940474	941805	943136	944467	945798	947129	948460	949791	951122	952453	953784	955115	956446	957777	959108	960439	961770	963101	964432	965763	967094	968425	969756	971087	972418	973749	975080	976411	977742	979073	980404	981735	983066	984397	985728	987059	988390	989721	991052	992383	993714	995045	996376	997707	999038	1002669	1004000	1005331	1006662	1007993	1009324	1010655	1011986	1013317	1014648	1015979	1017310	1018641	1019972	1021303	1022634	1023965	1025296	1026627	1027958	1029289	1030620	1031951	1033282	1034613	1035944	1037275	1038606	1039937	1041268	1042599	1043930	1045261	1046592	1047923	1049254	1050585	1051916	1053247	1054578	1055909	1057240	1058571	1059902	1061233	1062564	1063895	1065226	1066557	1067888	1069219	1070550	1071881	1073212	1074543	1075874	1077205	1078536	1079867	1081198	1082529	1083860	1085191	1086522	1087853	1089184	1090515	1091846	1093177	1094508	1095839	1097170	1098501	1099832	1101163	1102494	1103825	1105156	1106487	1107818	1109149	1110480	1111811	1113142	1114473	1115804	1117135	1118466	1119797	1121128	1122459	1123790	1125121	1126452	1127783	1129114	1130445	1131776	1133107	1134438	1135769	1137100	1138431	1139762	1141093	1142424	1143755	1145086	1146417	1147748	1149079	1150410	1151741	1153072	1154403	1155734	1157065	1158396	1159727	1161058	1162389	1163720	1165051	1166382	1167713	1169044	1170375	1171706	1173037	1174368	1175699	1177030	1178361	1179692	1181023	1182354	1183685	1185016	1186347	1187678	1189009	1190340	1191671	1193002	1194333	1195664	1196995	1198326	1199657	1200988	1202319	1203650	1204981	1206312	1207643	1208974	1210305	1211636	1212967	1214298	1215629	1216960	1218291	1219622	1220953	1222284	1223615	1224946	1226277	1227608	1228939	1230270	1231601	1232932	1234263	1235594	1236925	1238256	1239587	1240918	1242249	1243580	1244911	1246242	1247573	1248904	1250235	1251566	1252897	1254228	1255559	1256890	1258221	1259552	1260883	1262214	1263545	1264876	1266207	1267538	1268869	1270200	1271531	1272862	1274193	1275524	1276855	1278186	1279517	1280848	1282179	1283510	1284841	1286172	1287503	1288834	1290165	1291496	1292827	1294158	1295489	1296820	1298151	1299482	1300813	1302144	1303475	1304806	1306137	1307468	1308799	1310130	1311461	1312792	1314123	1315454	1316785	1318116	1319447	1320778	1322109	1323440	1324771	1326102	1327433	1328764	1330095	1331426	1332757	1334088	1335419	1336750	1338081	1339412	1340743	1342074	1343405	1344736	1346067	1347398	1348729	1350060	1351391	1352722	1354053	1355384	1356715	1358046	1359377	1360708	1362039	1363370	1364701	1366032	1367363	1368694	1370025	1371356	1372687	1374018	1375349	1376680	1378011	1379342	1380673	1382004	1383335	1384666	1385997	1387328	1388659</

2. Besoldungseinreihungen Gemeindeangestellte

Funktion Besoldungsklassen	von	bis		
Verwaltungsleiter/in	20	22		
Bereichsleiter/in Administration	18	20		
Bereichsleiter/in Finanzen	18	20		
Bereichsleiter/in Bau	18	20		
Bereichsleiter/in Bildung	18	22		
Leiter/in Zentrale Dienste	16	18		
Verwaltungsangestellte/r	10	15		
Chef technischer Dienst	12	16		
Mitarbeiter/in technischer Dienst mit Funktion Sicherheitsbeauftragter	10	12		
Mitarbeiter/in technischer Dienst	8	11		
Schulhauswart/in	8	12		
Lehrling Betriebspraktiker	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
Stand 01.01.2014	CHF 699.05	CHF 909.90	CHF 1'109.65	
Kaufm. Lehrling/Lehrtochter	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	
Stand 01.01.2014	CHF 699.05	CHF 909.90	CHF 1'253.90	

(gemäss Lohntabelle 2014 für Lernende)

Anhang 2

Besoldungen Musikschullehrkräfte

Aktuelle Tabelle M1 – M3 (analog zur alten DGO)

 **KANTON solothurn**
Volksschulamt

RICHTLINIEN

BESOLDUNGEN AB 1.1.2014

Musiklehrkräfte M1						
Gehalts- stufe	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag			Grundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag (Index Mai 1993 = 100)		
	für 30 Wochenstunden (Index Mai 1993 = 100)			pro Jahresstunde	pro Jahresstunde	Einzelstunde
	gültig ab	inklusive 17,7320 % Teuerung		1/30	1/30	1/1200
	1.2.1997	ohne 13. Mtl.	mit 13. Mtl.	gültig ab 1.2.1997	inkl. 17,7320 % Teuerung und 13. Mtl.	
1	66'445	78'227.05	84'745.95	2'214.85	2'824.85	70.60
2	68'771	80'964.95	87'712.05	2'292.35	2'923.75	73.10
3	71'096	83'702.90	90'678.15	2'369.85	3'022.60	75.55
4	73'422	86'440.85	93'644.25	2'447.40	3'121.50	78.05
5	75'747	89'178.80	96'610.40	2'524.90	3'220.35	80.50
6	78'073	91'916.75	99'576.50	2'602.45	3'319.20	83.00
7	80'398	94'654.70	102'542.60	2'679.95	3'418.10	85.45
8	82'724	97'392.65	105'508.70	2'757.45	3'516.95	87.90
9	85'050	100'130.60	108'474.80	2'835.00	3'615.85	90.40
10	87'375	102'868.55	111'440.90	2'912.50	3'714.70	92.85
11	89'701	105'606.50	114'407.05	2'990.05	3'813.55	95.35
12	91'362	107'562.15	116'525.70	3'045.40	3'884.20	97.10
13	93'023	109'517.85	118'644.30	3'100.75	3'954.80	98.85
14	94'684	111'473.50	120'762.95	3'156.15	4'025.45	100.65
15	96'345	113'429.20	122'881.60	3'211.50	4'096.05	102.40
16	98'006	115'384.85	125'000.25	3'266.90	4'166.70	104.15
17	99'668	117'340.55	127'118.90	3'322.25	4'237.30	105.95

BESOLDUNGEN AB 1.1.2014

Musiklehrkräfte M2						
Gehalts- stufe	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag			Grundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag (Index Mai 1993 = 100)		
	für 30 Wochenstunden (Index Mai 1993 = 100)			pro Jahresstunde	pro Jahresstunde	Einzelstunde
	gültig ab 1.2.1997	inklusive 17,7320 % Teuerung		1/30	1/30	1/1200
	ohne 13. Mtl.	mit 13. Mtl.	gültig ab 1.2.1997	inkl. 17,7320 % Teuerung und 13. Mtl.		
1	60'185	70'857.00	76'761.75	2'006.15	2'558.75	63.95
2	62'291	73'337.00	79'448.40	2'076.40	2'648.30	66.20
3	64'398	75'817.00	82'135.10	2'146.60	2'737.85	68.45
4	66'504	78'297.00	84'821.75	2'216.80	2'827.40	70.70
5	68'611	80'777.00	87'508.40	2'287.05	2'916.95	72.90
6	70'717	83'257.00	90'195.05	2'357.25	3'006.50	75.15
7	72'824	85'737.00	92'881.70	2'427.45	3'096.05	77.40
8	74'930	88'216.95	95'568.40	2'497.70	3'185.60	79.65
9	77'037	90'696.95	98'255.05	2'567.90	3'275.15	81.90
10	79'143	93'176.95	100'941.70	2'638.10	3'364.70	84.10
11	81'250	95'656.95	103'628.35	2'708.35	3'454.30	86.35
12	82'754	97'428.40	105'547.40	2'758.50	3'518.25	87.95
13	84'259	99'199.80	107'466.45	2'808.65	3'582.20	89.55
14	85'764	100'971.25	109'385.50	2'858.80	3'646.20	91.15
15	87'268	102'742.65	111'304.55	2'908.95	3'710.15	92.75
16	88'773	104'514.10	113'223.60	2'959.10	3'774.10	94.35
17	90'278	106'285.50	115'142.65	3'009.25	3'838.10	95.95

BESOLDUNGEN AB 1.1.2014

Musiklehrkräfte M3						
Gehalts- stufe	Jahresgrundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag			Grundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag (Index Mai 1993 = 100)		
	für 30 Wochenstunden (Index Mai 1993 = 100)			pro Jahresstunde	pro Jahresstunde	Einzelstunde
	gültig ab 1.2.1997	inklusive 17,7320 % Teuerung		1/30	1/30	1/1200
	ohne 13. Mtl.	mit 13. Mtl.	gültig ab 1.2.1997	inkl. 17,7320 % Teuerung und 13. Mtl.		
1	47'490	55'910.95	60'570.15	1'583.00	2'019.00	50.50

2.2 Bau- und Werkkommission	15'750
2.3 Wahlbüro	4'200
2.4 Umweltschutzkommission	4'200

3. Sitzungsgeld

3.1 Sitzungsgelder (pro Stunde)	
• Gemeinderat und Kommissionen	37
• Wahlbüro	47
3.2 Feuerwehrwehrsold (pro Stunde)	37

4. Taggelder, Lohnausfallentschädigungen

4.1 Taggelder	
• ganztägige Abwesenheit	210
• halbtägige Abwesenheit	105

Kurs- und Konferenzentschädigungen durch andere Instanzen werden von der Lohnausfallentschädigung abgezogen.

indexiert; Indexanpassung, wenn Veränderung +/- 5 Indexpunkte;
(Stand Index Dezember 2023 = 121.2 Punkte / Basis 05.1993 = 100 Punkte)

Anhang 4

Spesenersatz

1. Grundsatz

In den Entschädigungen gemäss § 33 sind folgende Aufwendungen inbegriffen:

- Fahrtspesen im Umkreis von 8 km Luftlinie
- Telefon- und Portospesen
- Fotokopien

2. Spesen

- Mittag- oder Nachtessen: CHF 26.00
- Übernachtung: CHF 160.00
- Öffentliche Verkehrsmittel: Billet 2. Klasse
- Kilometerentschädigung Auto: CHF 0.70 pro km

Die Ausbildungs- und Reiseentschädigung der SGV geht an die Gemeinde.

indexiert; Indexanpassung, wenn Veränderung +/- 5 Indexpunkte;
(Stand Index Dezember 2023 = 121.2 Punkte / Basis 05.1993 = 100 Punkte)